

Landkreis Göppingen**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)****INHALTSVERZEICHNIS****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IIIa. Härtefälle

- § 19a Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 22a Benutzungsgebühren für Bioabfälle
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 3 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 LAbfG.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden oder gemäß Absatz 6 auf die Firma ETG übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden*)
Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von
- | | |
|--|------------------------------------|
| § 6 Absatz 2 LAbfG | übertragen auf die Gemeinden |
| - die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist | Kuchen, Schlierbach und Zell u.A., |
- Die genannten Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Das Regierungspräsidium Stuttgart hat aufgrund von § 72 Absatz 1 Satz 2 KrWG vom 24.02.2012 i. V. m. § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 i. d. F. vom 06.10.2011 die Entsorgungspflicht des Landkreises für die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen mineralischen Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I mit Ausnahme von unbelastetem Bodenaushub auf die Firma ETG übertragen.

*) Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Haushalte, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
Die Verpflichtung nach Satz 1 trifft auch die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (3) Als Arbeitsstätten gelten nicht Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, ausgenommen Gärtnereien.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S. 187, in der jeweils gültigen Fassung), zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis, Schnee
 - b) Klärschlämme mit weniger als 80 Prozent Trockensubstanz
 - c) andere schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 Prozent Wassergehalt,
 - d) Stoffe, die keine stichfeste Konsistenz haben,
 - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - f) Altreifen auf Felgen,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - h) Abfälle, die eine Abmessung von 0,60 m x 1,20 m x 2,00 m im Einzelfall überschreiten
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. menschliche Körperteile,
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 8. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Küchenaltfette, Styropor, Schrott, Kork, Altholz, Textilien, Kunststoffe, CDs, DVDs
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche oder industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a) genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und beseitigt werden können.
- (6) Bioabfälle
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7a) Landschaftspflegeabfälle
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

- (9) Schrott
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon ohne Fremdmaterialien wie Textilien, Kunststoffe, Holz usw., soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Rasenmäher, Dachrinnen, Metallrohre, Öfen, Heizkörper, Heizöltanks (ohne Ölrückstände), Metallgardenzäune, Maschendraht.
- (10) Elektro- und Elektronikaltgeräte
Altgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Klärschlamm
bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushaltsmitglieder, bei Arbeitsstätten über die Zahl der Mitarbeiter sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe und Wertstoffzentren) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben die Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen bei einer Arbeitsstätte überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden müssen,
 3. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen auf Felgen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 4. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. AWB-Biobeutel dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie mittels der Henkel-schlaufen zugeknötet und damit dicht verschlossen bereitgestellt werden können. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen, Pressen oder Einschlämmen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet, ebenso das Bereitstellen von Abfällen neben den Abfallgefäßen. Werden Abfallgefäße nicht entsprechend diesen Vorgaben bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Leerung und Gebührenermäßigung.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen im AWB-Biobeutel (§ 12 Absatz 1 Nr. 3) bereitzustellen (Holsystem):

Organische Küchen- und Speiseabfälle nicht flüssiger Art aus privaten Haushaltungen wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Essensreste, Fisch-, Wurst- und Fleischreste, Brot- und Gebäckreste, überlagerte oder aussortierte Lebensmittel, Eierschalen, Molkereiprodukte, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel.

Die Küchen- und Speiseabfälle müssen ohne Verpackung in den Biobeutel gefüllt werden.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Wertstoffzentren, sowie Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

- Altholz
- Altpapier/Kartonagen
- Altglas
- Küchenaltfette
- Dosen z.B. aus Aluminium oder Weißblech
- Kork
- Schrott
- Alttextilien, Altschuhe
- CDs, DVDs
- Bodenaushub/Bauschutt

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Für die Benutzung der stationären Sammelstellen gilt folgendes:
Depotcontainerstandorte dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Ein Ablagern von Abfällen neben den Containern ist nicht zulässig.
Wertstoffzentren, Wertstoffhöfe und Grüngutplätze dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen (Holsystem):
- Grünabfälle ohne Feuerbrand wie z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- (5) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG im gelben Sack bereitzustellen (Holsystem):
z.B. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Plastiktüten, Getränkekartons, kombinierte Verpackungen aus Kunststoff und Pappe, Folien aus Aluminium und Kunststoff, Verpackungsstyropor
- (6) Außerdem können
- Altpapier/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,
 - Grünabfälle ohne Feuerbrand in haushaltsüblichen Mengen von den Gemeindeeinwohnern direkt zu den Sammelplätzen in ihrer Gemeinde oder zu den Grüngutplätzen des Landkreises gebracht werden.
Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm dürfen nicht zu den gemeindlichen Sammelplätzen gebracht werden. Diese sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern.
 - Alttextilien zu Sammlungen bereitgestellt werden.
 - Altholz in haushaltsüblichen Mengen bei den Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (7) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.
Arbeitsstätten, die an der öffentlichen Abfallabfuhr teilnehmen, können Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Kleinmengen (maximal 0,5 cbm, 2 Anlieferungen die Woche) bei den Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen anliefern.
Sofern Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen dem Landkreis überlassen werden, dürfen diese nur bei den Grüngutplätzen des Landkreises angeliefert werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden (Bringsystem). Dabei sind, soweit zumutbar, die für

die Gerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Außerdem können Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Maßgabe von § 14 zur Sammlung bereitgestellt werden (Holsystem).

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für den Hausmüll (§ 5 Absatz 1b):
Müllnormeimer mit
120 l Füllraum (Mindestbehältervolumen) und
240 l Füllraum
sowie
Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum.
(Restabfallbehälter)
2. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5):
Müllnormeimer mit
120 l (Mindestbehältervolumen) und
240 l Füllraum
(Restabfallbehälter).

Die Aufstellung von Umleerbehältern mit 1.100 l Füllraum für Hausmüll ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. für den Bioabfall:
Amtlich ausgegebene AWB-Biobeutel mit 7,5 l und 15 l Füllraum
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2 haben die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallgefäße in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Pro Haushalt und pro Arbeitsstätte beträgt das Mindestbehältervolumen für Restmüll 120 Liter. Die Bildung von Müllgemeinschaften ist zugelassen. Die Benutzung von Restabfallbehältern, die dem Überlassungspflichtigen nicht gehören, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Besitzer dieser Restabfallbehälter zulässig.
- (4) Übersteigt das Gewicht des zur Abfuhr bereitgestellten 120 l-Restabfallbehälters 60 kg, des 240 l-Restabfallbehälters 110 kg und des 1100 l Umleerbehälters 450 kg, so ist der Landkreis nicht zur Entleerung verpflichtet.
- (5) Die zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter müssen durch die vom Landkreis vorgeschriebenen Müllmarken und Banderolen als zugelassen gekennzeichnet sein.

Kennzeichnung durch Müllmarken

Behältergröße	Bei 14-täglicher Leerung	Bei 4-wöchentlicher Leerung
120 I	120 I-Müllmarke 14-tägl. oder zwei 120 I-Müllmarken 4-wöchentl.	120 I-Müllmarke 4-wöchentl.
240 I	240 I-Müllmarke 14-tägl. oder zwei 120 I-Müllmarken 14-tägl. oder zwei 240 I-Müllmarken 4-wöchentl.	240 I-Müllmarke 4-wöchentl. oder zwei 120 I-Müllmarken 4-wöchentl.
1.100 I	1.100 I-Müllmarke 14-tägl.	1.100 I-Müllmarke 4-wöchentl.

Kennzeichnung durch Banderolen

Behältergröße	Banderolentyp
120 I	120 I-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)
240 I	240 I-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)
1.100 I	1.100 I-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)

Die Kombination von Müllmarke und Banderole für denselben Restabfallbehälter ist nur bei 4-wöchentlicher Leerung zulässig.

Die Müllmarken sind deutlich sichtbar auf den Deckel des Restabfallbehälters zu kleben. Banderolen sind am Griff des Restabfallbehälters anzubringen. Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Müllmarken oder Banderolen wird der Abfallbehälter nicht geleert. Der Nachweis dafür, dass die Müllmarken oder Banderolen ordnungsgemäß angebracht wurden, obliegt dem Überlassungspflichtigen. Bei unbefugter Entfernung der Müllmarken oder Banderolen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten oder der Leistung.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Restabfallbehälters wird nach Wahl der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 14-täglich oder 4-wöchentlich eingesammelt.
Die Biobeutel werden wöchentlich eingesammelt.
Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel bzw. die Biobeutel mit zugeknöteten Henkeln am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereit gestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Die Entleerung bzw. das Einsammeln muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Restabfallbehälter, die mit Müllmarken gekennzeichnet sind, dürfen am gleichen Abfuhrtag nicht mehrmals bereitgestellt werden.

- (3) Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Gleiches gilt für Straßen, die wegen Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht angefahren werden können.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) 1. Sperrmüll aus Haushaltungen wird auf Abruf abgefahren. Jeder Haushalt erhält pro Jahr einen Bestellschein. Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt.
2. Sperrmüll (einschließlich Altholz) wird nur bis zu einer Gesamtmenge von 2 Kubikmeter pro Bestellschein abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 0,60 m x 1,20 m x 2,00 m nicht überschreiten.
Pro Bestellschein werden nicht mehr als 5 Autoreifen ohne Felgen abgefahren.
3. Unabhängig davon kann Sperrmüll aus Haushaltungen nach vorheriger Anforderung im Rahmen der Express-Sperrmüllabfuhr gegen Gebühr abgeholt werden. Die Express-Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb der nächsten drei Werktage beginnend ab dem Werktag nach der Anmeldung.
Es ist nicht möglich, pro Haushalt mehrere Express-Sperrmüllabfahren für den gleichen Tag zu bestellen.
Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.
4. Sperrmüll aus Haushaltungen, der nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren wird, ist vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
5. Sperrmüll aus Arbeitsstätten hat der Inhaber bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (2) Elektro-, Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 ElektroG werden bei Haushaltungen auf Abruf abgefahren. Nachtspeicherheizgeräte werden nicht abgeholt.
- (3) 1. Grünabfälle aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 5-mal im Jahr (zwischen März und November) eingesammelt.
2. Die Grünabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Bündel dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Abfälle, die nicht gebündelt werden können, sind in offenen Behältnissen (keine Säcke), die von einer Person problemlos in das Sammelfahrzeug entleert werden können, bereitzustellen.

3. Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit mehr als 10 cm Durchmesser werden nicht eingesammelt, sondern sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern.
- (4) Abfälle nach Absatz 1 - 3 dürfen frühestens zwei Tage vor dem bekannt gegebenen Sonderabfuhrtermin bereitgestellt werden. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.
- (5) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Altholzes, der Elektro- und Elektronikgeräte sowie der Grünabfälle die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis stellt die erforderlichen Anlagen für die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen im Rahmen der Benutzungsordnungen zur Verfügung.

Der Landkreis erlässt für seine Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsordnungen.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung oder einer nach Absatz 1 erlassenen Benutzungsordnung widersprechende Benutzung entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis auch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder gegen die einschlägige Benutzungsordnung ist der Landkreis berechtigt, den Anlieferern die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen zu untersagen.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Absatz 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Selbstanlieferer haben Abfälle beim Müllheizkraftwerk nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
1. nicht verwertbarer Restmüll (fest und brennbar)
 2. getrockneter Klärschlamm (mind. 80 Prozent Trockensubstanz)
- (4) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG bei den vom Landkreis dafür bestimmten Anlagen nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
1. nicht verunreinigter Bodenaushub, sofern dieser nicht der Entsorgungszuständigkeit einzelner Gemeinden (§ 2 Absatz 5) unterliegt, bei der Firma ETG, Göppingen-Holzheim
 2. Baustellenabfälle:
Die wiederverwertbaren Bestandteile sind herauszutrennen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbarer Restmüll (fest und brennbar) ist beim Müllheizkraftwerk Göppingen anzuliefern.
 3. Sonstige Abfälle

Die Entsorgungszuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart für mineralische Abfälle der Deponieklasse II sowie verunreinigten Erdaushub und der Firma ETG für mineralische Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I bleibt unberührt.
- (5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IIIa. Härtefälle

§ 19a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2.
Für Wohnanlagen mit 1100 l-Umleerbehältern gilt folgende Regelung:
 - Gebührensschuldner für die Jahresgebühr (§ 22 Absatz 1 und 2) sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2,
 - Gebührensschuldner für die Behältergebühr (§ 22 Absatz 1 und 2) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 Absatz 5 (Express-Sperrmüll) ist derjenige, der die Abholung veranlasst. Der Abfallerzeuger haftet für die Gebührensuld mit.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist der Anlieferer. Der Abfallerzeuger haftet für die Gebührensuld mit.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Absatz 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Grundsätzlich erfolgt die Gebührenveranlagung für den Hauptwohnsitz im Landkreis.

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Größe des Restabfallbehälters.

- a) Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Zahl der Haushaltsangehörigen	Gebühr
1 Person	46,80 €
2/3 Personen	75,00 €
4 und mehr Personen	86,40 €

- b) Die Behältergebühren betragen jährlich

Behältergröße	bei 14-täglicher Leerung	bei 4-wöchentlicher Leerung
für 120 l- Restabfallbehälter	105,60 €	52,80 €
für 240 l- Restabfallbehälter	211,20 €	105,60 €
für 1.100 l- Umleerbehälter	967,20 €	483,60 €

- c) Für die Bereitstellung zusätzlicher Restabfallbehälter können Müllmarken für das ganze Jahr oder Banderolen für Einzelleerungen erworben werden. Banderolen am Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung berechtigen zur einmaligen Bereitstellung bei der 14-täglichen Leerung.

Gebühren für zusätzliche Müllmarken richten sich nach § 22 Absatz 2 b.

Gebühren für Einzelleerungen (Banderolen):

Behältergröße	Gebühr pro Leerung
für 120 l- Restabfallbehälter	4,30 €/Leerung
für 240 l- Restabfallbehälter	8,60 €/Leerung
für 1.100 l- Umleerbehälter	39,40 €/Leerung

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

- a) Die Jahresgebühr beträgt für jede Arbeitsstätte 86,40€, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei nachgewiesener 1-Personenarbeitsstätte beträgt die Jahresgebühr 46,80 €

- b) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Größe des Restabfallbehälters.

Die Behältergebühren betragen jährlich

Behältergröße	bei 14-täglicher Leerung	bei 4-wöchentlicher Leerung
für 120 l- Restabfallbehälter	105,60 €	52,80 €
für 240 l- Restabfallbehälter	211,20 €	105,60 €

- c) Bei Bereitstellung zusätzlicher Restabfallbehälter gilt Absatz 2c) entsprechend.
- d) Bei Saisonarbeitsstätten werden auf Antrag die Gebühren entsprechend dem Betriebszeitraum festgesetzt. Für jeden vollen Monat des Betriebszeitraums wird ein Zwölftel der Gebühren erhoben.
- e) Kleingewerbebetriebe, die nachweislich von einer Person ausschließlich in der Wohnung ohne besonders dafür genutzte Betriebsräume betrieben werden, sind auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr ausgenommen.
- (4) Ist die Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, kann zur Behältergebühr ein Zuschlag erhoben werden. Dieser wird entsprechend den höheren Aufwendungen im Einzelfall festgelegt.
- (5) Die Gebühr für eine Express-Sperrmüllabfuhr beträgt 41,00 Euro.

§ 22a

Benutzungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Neben den Gebühren nach § 22 werden für die Entsorgung von Bioabfällen Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen beträgt je Biobeutel

- a) mit 7,5 l Füllraum 0,15 Euro,
b) mit 15 l Füllraum 0,30 Euro.

- (2) Die Biobeutel werden vom AWB bzw. von beauftragten Dritten verkauft. Die Biobeutel werden nur in 10er Rollen abgegeben. Der AWB gibt bekannt, wo die Biobeutel zu erwerben sind. Die Biobeutel sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Biobeutel noch innerhalb von zwei Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Biobeutel nicht mehr als Abfallgefäße nach § 12 zugelassen sind.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
Der Gebührenschuldner erhält eine Müllmarke, die zur Kennzeichnung auf den Restabfallbehälter zu kleben ist.

- (3) Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 oder 2, die bis zum 1. Mai des Kalenderjahres noch keinen Gebührenbescheid erhalten haben, haben dies dem Landkreis bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres mitzuteilen.
- (4) Die Behältergebühren nach § 22 Absatz 2c und 3c sind beim Erwerb von Müllmarken oder Banderolen zu entrichten, die zur Leerung am Abfallbehälter anzubringen sind. Sie entstehen beim Erwerb der Müllmarken oder Banderolen und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Wohnanlagen mit 1.100 l-Umleerbehältern wird der Gebührenbescheid über die Behältergebühr dem von den Teileigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter, bekannt gegeben. § 21 bleibt unberührt.
- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. Im anderen Fall sind sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (7) Gebühren für die Anlieferung von Grünabfällen bei den Grüngutplätzen des Landkreises entstehen mit der Bestellung eines Kontingents. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.
- (8) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen sind beim Erwerb der AWB-Biobeutel zu entrichten. Sie entstehen beim Erwerb der AWB-Biobeutel und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats endet. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1 oder 2 oder nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Absatz 3 den Zutritt verwehrt;
 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert oder entgegen § 9 Absatz 3 den Anweisungen des Betreuungspersonals keine Folge leistet,
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Absatz 1, 2 oder 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 6. entgegen § 12 Absatz 5 die Müllmarken oder Banderolen nicht am Abfallbehälter anbringt;
 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Absatz 2 bis 4 Abfallgefäße oder entgegen § 14 Absatz 1 bis 5 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 8. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 Abfälle anliefert;
 10. entgegen § 12 Absatz 3 unbefugt fremde Abfallbehälter benutzt;
 11. entgegen § 24 Absatz 3 nicht mitteilt, dass er keinen Gebührenbescheid erhalten hat;
 12. als Grundstückseigentümer entgegen § 12 Absatz 1 die Aufstellung eines 1.100 l Umleerbehälters nicht anzeigt;
 13. in den Wertstoffzentren Restmüll oder Bauschutt anliefert, ohne bei der Anlieferung die Gebühren nach § 23 Absatz 3 und 4 zu entrichten.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 01.01.2018 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.